



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Informationszentrum  
Asyl und Migration



# Länderkurzinformation Türkei

Religiöse und ethnische Minderheiten

Stand: 02/2026

## **Urheberrechtsklausel**

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

## **Copyright statement**

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

## **Disclaimer**

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

## **Disclaimer**

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Alevitinnen und Aleviten.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Christinnen und Christen .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Jesidinnen und Jesiden .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Kurdinnen und Kurden .....</b>	<b>7</b>

# 1. Alevitinnen und Aleviten

---

Alevitinnen und Aleviten bilden die größte religiöse Minderheit in der Türkei. Ihre genaue Zahl ist jedoch umstritten und wird unterschiedlichen Quellen zufolge auf 10 bis 40 % der Bevölkerung geschätzt. Die U. S. Commission for International Religious Freedom ging zuletzt von 10 bis 25 Millionen Alevitinnen und Aleviten (12 bis 30 % der Gesamtbevölkerung) aus. Die größten Sprachgruppen innerhalb der alevitischen Gemeinschaft bilden Türkisch sowie Kurmancî und Zazakî, wobei letztere in der Türkei als Kurdisch gelten. Weil die türkische Regierung das Alevitentum als Glaubensrichtung innerhalb des sunnitischen Islam einstuft und – entgegen langjähriger Forderungen seitens der alevitischen Gemeinschaft – nicht als eigenständige Religion anerkennt, sind Alevitinnen und Aleviten als Glaubensgemeinschaft nicht im Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyamet) vertreten. Gleichzeitig sind sie aufgrund ihrer Auslegung des Islam und ihrer Riten häufig Diskriminierungen ausgesetzt. So spielen im Alevitentum schiitische und sufische Vorstellungen ebenso wie spirituelle anatolische Traditionen eine prominente Rolle, während die fünf Säulen des Islam weniger relevant sind.<sup>1</sup>

Aktivitäten alevitischer Vereine und Stiftungen werden nicht selten durch bürokratische Hürden erschwert. In Regierung, Verwaltung und Parlament sind Alevitinnen und Aleviten unterrepräsentiert und ihre Bemühungen, sich politisch Gehör zu verschaffen, werden oft als Versuch gewertet, künstlich eine Minderheit zu schaffen und die territoriale Einheit und Integrität der türkischen Nation zu gefährden.<sup>2</sup> Den alevitischen Gottesdienst stuft die Regierung weiterhin als kulturelle und nicht als religiöse Praxis ein, was zu Folge hat, dass Cemevis oder Cemevleri („Cem-Häuser“, alevitische Versammlungs- und Kulturhäuser) vom Staat i. d. R. nicht offiziell anerkannt werden und keine finanzielle Unterstützung erhalten. Nachdem die oppositionelle kemalistische Cumhuriyet Halk Partisi (CHP) im Februar 2015 einen Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht hatte, wonach alevitische Gebetsstätten mit Glaubensstätten anderer Religionen, beispielsweise Moscheen, gleichgestellt werden sollen, wurde dieser zumindest in den CHP-Stadtverwaltungen umgesetzt. Am 13.09.2024 entschied auch der Stadtrat von Istanbul, Cemevis und Gebetsstätten anderer nicht-muslimischer Religionen den Status als „Gebetshäuser“ zu verleihen und diese somit in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung aufzunehmen. Ungeachtet des Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 26.04.2016, wonach die Benachteiligung der Cemevis eine Verletzung der Religionsfreiheit von Personen alevitischen Glaubens darstellt, sind Cemevis nach wie vor in vielen Gemeinden nicht als religiöse Stätten anerkannt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 4; Minority Rights Group: Alevis in Türkiye, Juni 2018, <https://minorityrights.org/communities/alevis/>, abgerufen am 12.02.2026; USCIRF: 2024 Annual Report – USCIRF-Recommended for Special Watchlist: Turkey, Mai 2024, <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2024-05/USCIRF%202024%20Annual%20Report.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 70; Turkish Minute: Alevi communities in Turkey feel under increasing pressure, say leaders, 15.12.2020, <https://turkishminute.com/2020/12/15/alevi-communities-in-turkey-feel-under-increasing-pressure-say-leaders/>, abgerufen am 12.02.2026; Dreßler, Markus: Die Aleviten, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 04.09.2014, <https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/184986/die-aleviten/#node-content-title-1>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>2</sup> Immigration and Refugee Board of Canada: Responses to Information Requests: Turkey: Situation of Alevis, including political and religious rights; treatment of Alevis by society and authorities; state protection (2019–November 2021), 03.12.2021, <https://www.irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=458507>, abgerufen am 12.02.2026; Kenanoğlu, Ali: ALEVISM IN TURKEY: PROBLEM AND SOLUTIONS; Seven demands, seven proposals, in: Heinrich Böll Stiftung, 18.04.2016, <https://tr.boell.org/en/2016/04/18/alevism-turkey-problem-and-solutions-seven-demands-seven-proposals>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>3</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 16; bianet: 4 Municipalities Recognize Cemevis As Temples, 05.02.2015, <https://bianet.org/haber/4-municipalities-recognize-cemevis-as-temples-162065>, abgerufen am 12.02.2026; Turkish Minute: İstanbul Municipality recognizes Alevi cemevis as 'houses of worship', 13.09.2024, <https://www.turkishminute.com/2024/09/13/istanbul-municipality-recognizes-alevi-cemevis-as-houses-of-worship/>, abgerufen am 12.02.2026; Duvar English: İstanbul Municipality recognizes cemevis as 'places of worship', 13.09.2024, <https://www.duvarenglish.com/istanbul-municipality-recognizes-cemevis-as-places-of-worship-news-64953>, abgerufen am 12.02.2026; European Court of Human Rights: İzzettin Doğan and Others v. Turkey [GC] - 62649/10, April 2016, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22002-11135%22%7D>, abgerufen am 12.02.2026; Kızıl, Nurbanu: CHP municipality accused of hypocrisy for closing Alevi house of worship, in: Daily Sabah, 28.03.2015, <https://www.dailysabah.com/politics/2015/03/28/chp-municipality-accused-of-hypocrisy-for-closing-alevi-house-of-worship>, abgerufen am 12.02.2026

Als bedenklich werden von der Gemeinschaft zudem verschiedene bildungspolitische Maßnahmen der Regierung eingestuft, da diese sich weiterhin nicht an ein Urteil des EGMR aus dem Jahr 2013 hält, in dem festgestellt wurde, dass die obligatorischen Religionskurse an öffentlichen Schulen die Bildungsfreiheit verletzen.<sup>4</sup> Der EGMR wies die Berufung der Regierung gegen das Urteil im Jahr 2015 zurück und bestätigte den Rechtsanspruch der alevitischen Gemeinschaft, dass die von der Regierung vorgeschriebenen Kurse den sunnitischen Islam förderten und im Widerspruch zu den religiösen Überzeugungen der Alevitinnen und Aleviten stünden. Nach der Entscheidung des EGMR fügten die Behörden 2013 dem Lehrplan für den Religionsunterricht Material über das Alevitentum hinzu, aber alevitische Gruppen erklärten, das Material sei unzureichend, in einigen Fällen sogar falsch und würde durch die Lehrkräfte oft ignoriert.<sup>5</sup>

Ein gegen Alevitinnen und Aleviten gerichteter Anschlag mit Todesopfern wurde zuletzt 1993 in der zentralanatolischen Stadt Sivas verübt. Dabei wurden über 30 Mitglieder der Glaubensgemeinschaft getötet.<sup>6</sup> Lokale Medien berichteten zuletzt im August 2022 von gewaltsamen Übergriffen auf Gemeindemitglieder und Vandalismen in mehreren alevitischen Gemeinden. Präsident Recep Tayyip Erdoğan verurteilte die Taten und ließ im November desselben Jahres eine Kultur- und Cemevi-Präsidentschaft einrichten. Anders als regierungsnahen Medien berichteten, fühlten sich viele alevitische Gemeindevorstände durch diesen Schritt jedoch nicht geehrt, sondern empfanden ihn als eine Geste, die nicht zu mehr Religionsfreiheit beitrug.<sup>7</sup>

## 2. Christinnen und Christen

---

Christinnen und Christen stellen in der heutigen Türkei nur noch eine kleine, jedoch diverse Minderheit mit einer Vielzahl von Konfessionen dar.<sup>8</sup> Genaue Zahlenangaben zu türkischen Staatsangehörigen christlichen Glaubens sind nicht verfügbar. Das U. S. Department of State ging 2023 von etwa 90.000 armenisch-apostolischen bzw. armenisch-orthodoxen sowie jeweils rd. 25.000 römisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christinnen und Christen aus. Diese Zahlen beinhalten auch afrikanische und südostasiatische Migrantinnen und Migranten. Infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine migrierten etwa 154.000 russische und 47.000 ukrainische Staatsangehörige in die Türkei. Die Zahl der östlich-orthodoxen Christinnen und Christen, zu denen auch rd. 2.500 griechisch-orthodoxe sowie kleinere Gruppen bulgarisch- und georgisch-orthodoxer christlicher Gläubiger gehören, stieg daraufhin auf über 200.000 an.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Deutsche Welle: Türkischer Islamunterricht bald freiwillig?, 16.09.2014, <https://www.dw.com/de/t%C3%BCrkischer-islamunterricht-verst%C3%B6%C3%9Ft-gegen-menschenrechtskonvention/a-17926218>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>5</sup> Al Jazeera: Europe court upholds religion ruling on Turkey schools, 19.02.2015, <https://www.aljazeera.com/news/2015/2/19/europe-court-upholds-religion-ruling-on-turkey-schools>, abgerufen am 12.02.2026; U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 21

<sup>6</sup> U. S. Commission on International Religious Freedom: Sivas Massacre and Turkey's Persecution of the Alevi Community, 02.07.2021, <https://www.uscirf.gov/news-room/uscirf-spotlight/sivas-massacre-and-turkeys-persecution-alevi-community>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>7</sup> Wouldwijk, Ingrid: For many Alevi in Turkey, Erdoğan's gestures fall short, in: Turkey recap, 31.01.2023, <https://www.turkeyrecap.com/p/for-many-alevis-in-turkey-erdogans>, abgerufen am 12.02.2026; Daily Sabah: Türkiye establishes Cemevi Presidency to address Alevi citizens' problems, 09.11.2022, <https://www.dailysabah.com/politics/legislation/turkiye-establishes-cemevi-presidency-to-address-alevi-citizens-problems>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>8</sup> U. S. Commission on International Religious Freedom: Country Update: Turkey (Türkiye), Juli 2024, [https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update\\_0.pdf](https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update_0.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 3

<sup>9</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 4

Weiterhin gibt es schätzungsweise 7.000 bis 10.000 protestantische und evangelikale Christinnen und Christen, 5.000 Zeugen Jehovas, 2.000 bis 3.500 armenische Katholikinnen und Katholiken, weniger als 3.000 chaldäische Christinnen und Christen sowie eine kleine Anzahl nestorianischer, syrisch-katholischer, chaldäisch-katholischer und maronitischer Christinnen und Christen. Den neuesten verfügbaren offiziellen Daten aus dem Jahr 2019 zufolge existieren in der Türkei 398 Kirchen.<sup>10</sup>

Obwohl die Türkei ein säkularer Staat ist und die Verfassung Religionsfreiheit garantiert, gehen die Förderung und Bevorzugung des sunnitischen Islam und des türkischen Nationalcharakters sowie die zunehmende Islamisierung des Landes unter Präsident Erdoğan für christliche Gläubige mit einer Reihe von Einschränkungen und Formen struktureller Diskriminierung einher, die verschiedene Gruppen auf unterschiedliche Weise betreffen. Die meisten türkischen christlichen Gemeinden befinden sich in den Städten an der Westküste, wo ein gemäßigeres und säkulareres Klima herrscht, während die Mehrheitsgesellschaft im eher konservativ und islamisch geprägten Landesinneren Christinnen und Christen sowie christlichen Konvertitinnen und Konvertiten feindseliger gegenübersteht. Dem höchsten Druck sind christliche Gruppen im Südosten der Türkei ausgesetzt, wo sie seit Jahrzehnten Opfer des Konflikts zwischen der türkischen Armee und kurdisch-nationalistischen Gruppen sind.<sup>11</sup>

Als nicht-muslimische Minderheiten anerkannt sind nach der Auslegung des Lausanner Vertrags<sup>12</sup> durch die türkische Regierung lediglich armenisch-apostolisch-orthodoxe und griechisch-orthodoxe Christen. Den übrigen Christinnen und Christen werden die Privilegien des Vertrags nicht zuteil, der die Türkei 1923 zum Schutz des Lebens und der Freiheit aller Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig von ihrer „Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion“ verpflichtete. Dies beinhaltet nach den Artikeln 37 bis 44 u. a. das Recht auf die Gründung „wohltätiger, religiöser und sozialer Einrichtungen, Schulen und andere Lehr- und Erziehungsanstalten“ und die freie Ausübung ihrer eigenen Religionen in denselben.<sup>13</sup> Führungs- und Verwaltungsstrukturen nicht anerkannter nicht-muslimischer Minderheiten erkennt die türkische Regierung jedoch nicht als juristische Personen an, was zur Folge hat, dass diese kein Eigentum erwerben oder halten und auch keine Ansprüche darauf vor Gericht geltend machen können. Ihr Eigentum wird von unabhängigen Stiftungen kontrolliert, die wiederum von separaten Verwaltungsräten beaufsichtigt werden. Seit der Aktualisierung der Vorschriften für nicht-muslimische Stiftungen im Juni 2022 dürfen 167 Gemeindestiftungen – darunter 77 griechisch-orthodoxe Stiftungen, 54 armenisch-orthodoxe Stiftungen und 19 jüdische Stiftungen – alle fünf Jahre ihren eigenen Vorstand wählen. 2013 hatte die türkische Regierung die Vorstandswahlen von Minderheitenstiftungen ausgesetzt.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Minority Rights Goup: Unveiling Discrimination: Minorities in Türkiye, 29.04.2024, <https://minorityrights.org/resources/unveiling-discrimination-minorities-in-turkiye/>, abgerufen am 12.02.2026, S. 12; U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 5

<sup>11</sup> Open Doors: Weltverfolgungsindex 2024: Türkei – Christenverfolgung in der Türkei, ohne Datum, <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/tuerkei>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>12</sup> Der am 24.07.1923 von der Türkei, dem Britischen Weltreich, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen unterzeichnete Vertrag von Lausanne legte nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und des Türkischen Befreiungskriegs neben den Grenzen der Türkei zu seinen Nachbarstaaten auch fest, welche Gruppen in der Türkei als Minderheiten anerkannt werden und welche Rechte diese genießen. Der Vertrag legalisierte außerdem nachträglich die Zwangsumsiedlung von etwa 1,5 Millionen Christinnen und Christen aus der Türkei nach Griechenland sowie von etwa 350.000 Menschen muslimischen Glaubens aus Griechenland in die Türkei mit dem Ziel der Schaffung ethnisch und religiös homogener Nationalstaaten (Bundeszentrale für politische Bildung: 24. Juli 1923: 100 Jahre Vertrag von Lausanne, 21.07.2023, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/523367/24-juli-1923-100-jahre-vertrag-von-lausanne/>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>13</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 1, 11; Bundeszentrale für politische Bildung: 24. Juli 1923: 100 Jahre Vertrag von Lausanne, 21.07.2023, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/523367/24-juli-1923-100-jahre-vertrag-von-lausanne/#node-content-title-4>, abgerufen am 12.02.2026; Verfassungen der Welt: Der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, ohne Datum, <https://www.versailer-vertrag.de/sevres/leiste-lausanne.htm>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>14</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 14-15; STGM: Freedom of Belief Initiative: Minority Foundations Election Ordinance Poses New Problems for Minorities, 02.01.2023, <https://www.stgm.org.tr/en/freedom-belief-initiative-minority-foundations-election-ordinance-poses-new-problems-minorities#:~:text=What%20has%20happened?,and%20thus%20their%20internal%20dynamics.%22>, abgerufen am 12.02.2026

Die Registrierung von Gotteshäusern gestaltet sich für nicht-anerkannte Gemeinden ebenfalls als schwierig, sodass die betroffenen Kirchen gezwungen sind, Gottesdienste an nicht registrierten Orten abzuhalten. Anders als sunnitische muslimische Gemeinden müssen christliche Gemeinden für ihre Kirchen zudem Mindestraumanforderungen von rd. 1.000 Quadratmetern erfüllen und sind zusätzlich vom Wohlwollen lokaler Entscheidungsträger abhängig. Einigen Kirchen verboten örtliche Behörden außerdem die Anbringung von Kreuzen an der Außenseite ihrer Gebäude. Christliche Gefängnisinsassen können nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft Besuch von Geistlichen erhalten.<sup>15</sup>

Zum Ziel staatlicher Beschränkungen werden auch christliche Gemeinschaften, die sich Konvertitinnen und Konvertiten aus dem Islam annehmen, oder Verbindungen zu Institutionen oder religiösem Führungspersonal im Westen pflegen. Die Beschränkungen betreffen die rechtliche Anerkennung von Konfessionen und deren Gotteshäusern sowie die Genehmigung von religiösen Schulen und Ausbildungsprogrammen für Geistliche. Gleichzeitig gehören vielen protestantischen Gemeinden wiederum ausländische Geistliche an, weil die Aus- und Weiterbildung christlicher Geistlicher innerhalb der Türkei von staatlicher Seite erschwert wird. Ausländische christliche Geistliche sowie deren Familienmitglieder werden durch die Zuweisung der Einwanderungscodes N82 und G87 in vielen Fällen als Risiko für die nationale Sicherheit eingestuft.<sup>16</sup>

Die Konversion zum Christentum ist nicht mit rechtlichen Hindernissen, wohl aber mit sozialen Konsequenzen verbunden. Konvertitinnen und Konvertiten erfahren innerhalb der Familie oft Ausgrenzung und sehen sich zur Führung eines Doppellebens gezwungen oder Zwangsmaßnahmen wie Hausarrest oder Ausschluss von der Erbfolge ausgesetzt, was insbesondere Frauen aus konservativen muslimischen Familien betrifft.<sup>17</sup> Bei der Beschäftigung im öffentlichen Sektor sind Christinnen und Christen mit Einschränkungen, im privaten Sektor mit Diskriminierung konfrontiert.<sup>18</sup>

Insbesondere in Gebieten, wo islamistischer türkischer Nationalismus weit verbreitet ist, fallen Kirchen immer wieder religiös motiviertem Vandalismus zum Opfer. Einige Gemeinden versuchen sich u. a. mit verdeckt abgehaltenen Gottesdiensten vor solchen Angriffen zu schützen. Auch rechtlich anerkannte Konfessionen wie die griechisch-orthodoxe Kirche kämpfen um die Erhaltung von Kircheneigentum und religiösen Stätten.<sup>19</sup> Jedes Jahr berichten protestantische Kirchenoberhäupter darüber hinaus von Hassverbrechen in Form von verbalen und körperlichen Angriffen. Am 28.01.2024 starb bei einem Angriff auf die lateinisch-katholische Kirche Santa Maria in Sariyer, Istanbul, durch den IS eine Person.<sup>20</sup>

Christliche Flüchtlinge und Asylsuchende sind in der Türkei neben zunehmenden Einschränkungen der Religionsfreiheit auch der Gefahr der Inhaftierung und Abschiebung in Herkunftsländer ausgesetzt, in denen ihnen religiöse Verfolgung droht. Dies betrifft insbesondere iranische Staatsangehörige, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind. Zuletzt wurde u. a. im Januar 2024 ein iranischer Konvertit und Asylbewerber wegen unerlaubten Reisens innerhalb der Türkei inhaftiert und in ein Abschiebelager verbracht. Von Abschiebung bedroht sind v. a. ausländische Christinnen und Christen, die Missionarstätigkeiten nachgehen.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 15, 17

<sup>16</sup> U. S. Commission on International Religious Freedom: Country Update: Turkey (Türkiye), Juli 2024, [https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update\\_0.pdf](https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update_0.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 3; Nordic Monitor: Turkish intelligence conducted surveillance on Protestants, profiled them as threats to national security, 13.06.2024, <https://nordicmonitor.com/2024/06/turkish-intelligence-conducted-surveillance-on-protestants-profiled-them-as-threats-to-national-security/>, abgerufen am 12.02.2026; Minority Rights Goup: Unveiling Discrimination: Minorities in Türkiye, 29.04.2024, <https://minorityrights.org/resources/unveiling-discrimination-minorities-in-turkiye/>, abgerufen am 12.02.2026, S. 12

<sup>17</sup> Open Doors: Turkey: Full Country Dossier, Januar 2023, <https://www.opendoors.org/persecution/reports/Full-Country-Dossier-Turkey-2023.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 18

<sup>18</sup> Open Doors: Turkey: Full Country Dossier, Januar 2023, <https://www.opendoors.org/persecution/reports/Full-Country-Dossier-Turkey-2023.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 7; Open Doors: Weltverfolgungsindex 2024: Türkei – Christenverfolgung in der Türkei, ohne Datum, <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/tuerkei>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>19</sup> U. S. Commission on International Religious Freedom: Country Update: Turkey (Türkiye), Juli 2024, [https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update\\_0.pdf](https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update_0.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 4

<sup>20</sup> Minority Rights Goup: Unveiling Discrimination: Minorities in Türkiye, 29.04.2024, <https://minorityrights.org/resources/unveiling-discrimination-minorities-in-turkiye/>, abgerufen am 12.02.2026, S. 13

<sup>21</sup> U. S. Commission on International Religious Freedom: Country Update: Turkey (Türkiye), Juli 2024, [https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update\\_0.pdf](https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-07/2024%20Turkey%20Country%20Update_0.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 3

Am 18.06.2013 entschied mit dem 13. Verwaltungsgericht Ankara erstmals ein türkisches Gericht, dass auch aramäische (hier: syrisch-orthodoxe) Türkinnen und Türken und ihre Zusammenschlüsse von den Rechten des Lausanner Vertrages profitieren können. Konkret ging es bei dem Verfahren um das Recht, eigene Schulen und Kindergärten zu betreiben, die auch Aramäisch unterrichten. In diesem Rahmen wurde in Istanbul/Yeşilköy dem Bau der ersten Kirche seit Republikgründung zugestimmt und im September 2014 in Yeşilköy der erste assyrische Kindergarten eröffnet. Die Kirche wurde im am 08.10.2023 von Erdoğan eingeweiht.<sup>22</sup> Die Renovierung und Wiedereröffnung von Kirchen werden von den Gemeinden jedoch mehr als symbolische Gesten wahrgenommen und weniger als Bemühungen der Regierung um die Herstellung von Gleichheit und den Schutz von Minderheiten.<sup>23</sup> Für die Finanzierung von Schulen religiöser Minderheiten, einschließlich der von der türkischen Regierung im Rahmen des Lausanner Vertrags anerkannten Minderheiten, stellt die Regierung keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Mit Ausnahme der Gehälter von Lehrkräften, die in türkischer Sprache zu unterrichtende Fächer lehren, finanzieren Minderheitengemeinschaften ihre Schulen durch Spenden.<sup>24</sup>

### 3. Jesidinnen und Jesiden

---

Die Gemeinschaft der Jesidinnen und Jesiden (auch: Yezidinnen oder Kurmancî: Êzîdînnen mit entsprechendem männlichen Äquivalent) ist eine ethno-religiöse Gruppierung: Aufgrund ihrer Glaubensdoktrin ist Jesidinnen und Jesiden nur die endogamische Heirat untereinander erlaubt. Eine Heirat mit Andersgläubigen hat den Ausschluss aus der Gemeinschaft zur Folge. Jesidin oder Jeside ist nur, wer zwei jesidische Elternteile hat, eine Konversion ist nicht möglich.<sup>25</sup> Dies soll der „Reinhaltung“ des Blutes dienen, zudem ist diese Haltung als Schutzmechanismus gegenüber feindlichen Angriffen durch andere Religionsgemeinschaften historisch entstanden und gewachsen.<sup>26</sup> Die Glaubenslehre des Jesidentums kann als synkretistisch bezeichnet werden und umfasst u.a. islamische, zoroastrische und heidnische Elemente.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> U. S. Department of State: Turkey 2013 International Religious Freedom Report, 28.07.2014, <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/222489.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 17; Assyrian Universal Alliance Americas Chapter: Stakeholder Submissions For The Second UPR of Turkey, ohne Datum, <https://uprdoc.ohchr.org/uprweb/downloadfile.aspx?filename=1516&file=EnglishTranslation>, abgerufen am 12.02.2026, S. 6; Voice of America: Syriac Christmas Message Stirrs Debate in Turkish Parliament, 22.12.2023, <https://www.voanews.com/a/syriac-christmas-message-stirs-debate-in-turkish-parliament-/7408317.html>, abgerufen am 12.02.2026; Voice of America: Erdogan Opens Modern Turkish State's First New Church, 08.10.2023, <https://www.voanews.com/a/erdogan-opens-modern-turkish-state-s-first-new-church/7301815.html>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>23</sup> Minority Rights Group: Unveiling Discrimination: Minorities in Türkiye, 29.04.2024, <https://minorityrights.org/resources/unveiling-discrimination-minorities-in-turkiye/>, abgerufen am 12.02.2026, S. 12-13

<sup>24</sup> U. S. Department of State: Turkey (Türkiye) 2023 International Religious Freedom Report, 30.06.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/05/547499-TU%CC%88RKIYE-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 22

<sup>25</sup> Arakelova, Victoria: „Yezidism“, in: Upal, Muhammad Afzal/Cusack, Carole M. (Hg.): Handbook of Islamic Sects and Movements, Leiden, 2021, S. 745, <https://brill.com/display/book/9789004435544/BP000046.xml?language=en>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>26</sup> Ali, Majid Hassan: „Aspirations for Ethnonationalist Identities among Religious Minorities in Iraq: The Case of Yazidi Identity in the Period of Kurdish and Arab Nationalism, 1963-2003“, in: Nationalities Paper (2019), Vol. 47/6, S. 959, <https://www.cambridge.org/core/journals/nationalities-papers/article/aspirations-for-ethnonationalist-identities-among-religious-minorities-in-iraq-the-case-of-yazidi-identity-in-the-period-of-kurdish-and-arab-nationalism-19632003/91265FED3DB7208911FF1215B0ABFA73/share/248ca1bac479dd4a22184ec69a9e115d65664793>, abgerufen am 12.02.2026; Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 73, S. 182.

<sup>27</sup> Minority Rights Group (MRG): Iraq. Yezidis, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/yezidis/>, abgerufen am 12.02.2026

Zur Größe der jesidischen Bevölkerungsgruppe gibt es keine genauen Zahlen. Weltweit wird die Zahl auf 800.000 bis eine Million Menschen geschätzt. Auch für die Türkei liegen keine verlässlichen Angaben vor: Weniger als 1000 Jesidinnen und Jesiden lebten im Südosten des Landes.<sup>28</sup> Die überwiegende Mehrheit der jesidischen Bevölkerung in der Türkei lebt in den Kreisen Viranşehir/Provinz Sanliurfa und Besiri/Provinz Batman.<sup>29</sup>

Personen jesidischen Glaubens genießen in der Türkei weder Minderheitenstatus nach dem Lausanner Vertrag noch sind sie als Konfession anerkannt.<sup>30</sup> Daher waren sie auch Opfer staatlicher Unterdrückungsmaßnahmen, da sie der kurdischen Minderheit, welche ferner überwiegend durch den Islam geprägt ist, angehören. Konversionen zum Islam oder Flucht aus der Türkei waren die Folge.<sup>31</sup>

Aufgrund der anhaltenden religiösen Diskriminierung und staatlich geduldeter Verfolgung in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Osten und Südosten der Türkei sind Jesidinnen und Jesiden bis Ende der 1980er Jahre fast vollständig aus der Türkei geflohen. Auch kurdisch-stämmige Personen jesidischen Glaubens hatten unter den Folgen der militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär im Südosten der Türkei zu leiden. Infolgedessen emigrierten weitere Personen jesidischen Glaubens bis Mitte der 1990er-Jahre nach Westeuropa. Ca. 100.000 Jesidinnen und Jesiden leben in Deutschland.<sup>32</sup>

Das Jesidentum kennt keine verbindliche religiöse Schrift oder formale Theologie. Religiöse Traditionen und Glaubensvorstellungen beruhen auf mündlich überlieferten Legenden, die in unterschiedlichen Versionen tradiert wurden. Im Mittelpunkt des Jesidentums steht der Glaube an Tausi Melek (auch Melek Taus), der durch einen Pfau symbolisiert wird. Nach jesidischem Glauben soll Tausi Melek als der erste Engel von Gott geschaffen worden sein. Personen jesidischen Glaubens bezeichnen sich daher selbst als „Volk des Engel Pfau“ (Miletê Tawûsi Melek). Die weit verbreitete Annahme, Tausi Melek symbolisiere den in Ungnade gefallenen Engel, der aus judäo-christlichen und islamischen Lehren bekannt ist, führt zu dem Vorurteil, dass es sich beim jesidischen Glauben um „Teufelsanbetung“ handle. Dieser Vorwurf führte wiederholt zur Verfolgung von Personen jesidischen Glaubens.<sup>33</sup>

Seit ca. 2007 hat sich die Verfolgungssituation schrittweise verbessert. Personen jesidischen Glaubens gelingt es verstärkt mit Hilfe von türkischen Behörden und Gerichten in der Vergangenheit zurückgelassenes oder erstmals erfasstes Land in der Türkei als Eigentum registrieren zu lassen.<sup>34</sup>

---

<sup>28</sup> U. S. Department of State: 2023 Report on International Religious Freedom, Turkey, 30.06.2024, <https://www.state.gov/reports/2023-report-on-international-religious-freedom/turkey/>, abgerufen am 12.02.2026; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Türkei: Verbrechen im Namen der «Ehre» wegen Verletzung jesidischer Heiratsregeln – 23. November 2021, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/211123\\_TUR\\_Ehre\\_Heiratsregel\\_Yesiden\\_anon.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/211123_TUR_Ehre_Heiratsregel_Yesiden_anon.pdf), abgerufen am 12.02.2026; Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 29f.

<sup>29</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/1744, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft, 12.06.2014, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/017/1801744.pdf>, S. 1

<sup>30</sup> Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 29f., S.30f., S. 52; Deutscher Bundestag Drucksache 18/1744, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft, 12.06.2014, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/017/1801744.pdf>, S. 1.

<sup>31</sup> Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 52.; Deutscher Bundestag Drucksache 18/1744, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft, 12.06.2014, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/017/1801744.pdf>, S. 1

<sup>32</sup> Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 30, 52f.; Deutscher Bundestag Drucksache 18/1744, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft, 12.06.2014, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/017/1801744.pdf>, S. 1; Yakult-Breddermann, Banu: Der Wandel der yezidischen Religion in der Diaspora, in: Kern und Rand: Religiöse Minderheiten aus der Türkei in Deutschland, <https://archiv.zmo.de/publikationen/studien11.pdf>, abgerufen am 12.02.2026, S. 51

<sup>33</sup> Tagay, Şefik und Ortaç, Serhat: Die Eziden und das Ezidentum – Geschichte und Gegenwart einer vom Untergang bedrohten Religion, März 2016, <https://www.hamburg.de/resource/blob/147982/c104d91902168667c2e10cb9c4f02a57/eziden-und-ezidentum-data.pdf>, S. 57ff., S. 181

<sup>34</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/1744, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft, 12.06.2014, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/017/1801744.pdf>, S. 4

## 4. Kurdinnen und Kurden

---

Unterschiedlichen Schätzungen zufolge sind 10 bis 23 % der ca. 86,3 Millionen Staatsangehörigen der Türkei kurdischer Abstammung (ethnische Zugehörigkeit wird in der Türkei nicht zentral erfasst).<sup>35</sup> Kurdinnen und Kurden bilden somit die größte ethnische Minderheit im Land. Sie sprechen überwiegend Kurmancî und andere nordkurdische Dialekte sowie Zazakî.<sup>36</sup> In der Türkei leben alevitisch-schiitische, christliche, jüdische und jesidische Kurdinnen und Kurden, die Mehrheit ist jedoch sunnitisch. Traditionell konzentriert sich die kurdische Bevölkerung auf den Südosten der Türkei, wo sie die größte ethnische Gruppe bildet, und auf die angrenzenden Regionen in Nordirak und Nordsyrien sowie im Nordwesten Irans und Westen Armeniens. In den vergangenen Jahrzehnten ist jedoch eine große Zahl von Kurdinnen und Kurden nach Istanbul und in andere westtürkische Großstädte migriert.<sup>37</sup> Eine Karte der kurdischen Gebiete in Westasien findet sich unter folgendem Link der Bundeszentrale für politische Bildung (2017): [http://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/Kurdistan%282%29-ku.pdf](http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Kurdistan%282%29-ku.pdf).

Aus Sorge um die territoriale Integrität und politische Stabilität des Landes versuchte die türkische Regierung nach der Gründung der Republik, die kurdische Identität auszulöschen, indem sie u. a. Sprach- und Namensverbote verhängte, kurdische Institutionen verbot, Kurdinnen und Kurden deportieren und kurdische Aufstände gewaltsam niederschlagen ließ. Gleichzeitig strebte die kurdische Bevölkerung, deren Siedlungsgebiet nach dem Zerfall des Osmanischen Reichs unter mehreren Nationalstaaten aufgeteilt wurde, nach mehr politischer und kultureller Freiheit.<sup>38</sup>

Dieser Interessenkonflikt eskalierte 1984 in einem Guerillakrieg der für Selbstbestimmung kämpfenden Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK; dt.: Arbeiterpartei Kurdistans) gegen das türkische Militär. In der Folge wurden über 40.000 Menschen getötet, über eine Million Zivilpersonen vertrieben und weitere drei Millionen im Rahmen der Räumung tausender kurdischer Dörfer umgesiedelt. 1999 führte die Festnahme des PKK-Führers Abdullah Öcalan zu einem Waffenstillstand; 2012 stieß Erdoğan einen Friedensprozess an, den er 2015 für gescheitert erklärte. Daraufhin kam es erneut zu bewaffneten Auseinandersetzungen, die für die Zivilbevölkerung mit Straßengefechten und z. T. monatelangen Ausgangssperren einhergingen. Ab 2017 verlagerten sich die Kämpfe in ländliche Gebiete im Südosten der Türkei und 2019 weiter nach Nordirak und Nordsyrien. Zwischen dem 20.07.2015 und 20.09.2024 wurden dabei in der Türkei und in Nordirak mindestens 7.119 Menschen bei bewaffneten Zusammenstößen oder Terroranschlägen getötet worden, darunter 639 Zivilpersonen, 1.491 Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte und 4.763 PKK-Mitglieder oder -Verbündete sowie 226 Personen, bei denen eine Zugehörigkeit zur PKK nicht ausgeschlossen werden kann. In der Türkei forderte der Konflikt im Winter 2015/16 die meisten Todesopfer, bis türkische Sicherheitskräfte die Kontrolle über die städtischen Zentren in den umkämpften Gebieten wiederhergestellt hatten.<sup>39</sup>

---

<sup>35</sup> Minority Rights Group: Kurds in Türkiye, Februar 2024, <https://minorityrights.org/communities/kurds-2/>, abgerufen am 12.02.2026; UNFPA: World Population Dashboard Türkiye, 2024, <https://www.unfpa.org/data/world-population/TR>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>36</sup> Minority Rights Group: Kurds in Türkiye, Februar 2024, <https://minorityrights.org/communities/kurds-2/>, abgerufen am 12.02.2026; The Kurdish Project: Kurdish Language, ohne Datum, <https://thekurdishproject.org/history-and-culture/kurdish-culture/kurdish-language/>, abgerufen am 12.02.2026; M'az Êst: Zazaca: Ein verzweifelter Ruf einer verschwindenden Sprache, ohne Datum, <https://mazest.com/zazaki-ein-verzweifelter-ruf-einer-verschwindenden-sprache/>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>37</sup> UK Home Office: Country policy and information note: Kurds, Turkey, October 2023 (accessible), 09.08.2024, <https://www.gov.uk/government/publications/turkey-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-kurds-turkey-october-2023-accessible>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>38</sup> Minority Rights Group: Kurds in Türkiye, Februar 2024, <https://minorityrights.org/communities/kurds-2/>, abgerufen am 12.02.2026; UK Home Office: Country policy and information note: Kurds, Turkey, October 2023 (accessible), 09.08.2024, <https://www.gov.uk/government/publications/turkey-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-kurds-turkey-october-2023-accessible>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>39</sup> Minority Rights Group: Kurds in Türkiye, Februar 2024, <https://minorityrights.org/communities/kurds-2/>, abgerufen am 12.02.2026; BBC News: Who are the Kurds?, 15.10.2019, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-29702440>, abgerufen am 12.02.2026; Mihatsch, Moritz A.: Der Kurdenkonflikt, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 10.12.2020, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54641/kurdenkonflikt/>, abgerufen am 12.02.2026; Deutsche Welle: Erdogan beendet Friedensprozess mit Kurden, 28.07.2015, <https://www.dw.com/de/erdogan-k%C3%BCndigt-friedensprozess-mit-den-kurden-auf/a-18611402>, abgerufen am 12.02.2026; Sammann, Luise: Kurdenkonflikt in der Türkei – Der verschwiegene Krieg, in: Deutschlandfunk, 08.01.2026, <https://www.deutschlandfunk.de/kurdenkonflikt-in-der-tuerkei-der-verschwiegene-krieg-100.html>, abgerufen am 12.02.2026; International Crisis Group: Türkiye's PKK Conflict: A Visual Explainer, 20.09.2024, <https://www.crisisgroup.org/content/turkiyes-pkk-conflict-visual-explainer>, abgerufen am 12.02.2026

Obwohl sich die Situation in der Südosttürkei beruhigt hat, geht das türkische Militär dort weiterhin massiv gegen mutmaßliche PKK-Mitglieder vor, wovon kurdische Gemeinden in unverhältnismäßigem Ausmaß betroffen sind, etwa durch Ausgangssperren im Zusammenhang mit Sicherheitsoperationen und rassistisch motivierte Angriffe gegen ethnische Kurdinnen und Kurden.<sup>40</sup>

Seit Anfang der 2000er Jahre ist der private Gebrauch der kurdischen Sprache in Wort und Schrift keinen staatlichen Restriktionen mehr ausgesetzt, der amtliche Gebrauch allerdings eingeschränkt, da Türkisch verfassungsrechtlich weiterhin als einzige Nationalsprache festgeschrieben ist. Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen durch die kurdische Bevölkerung und Minderheiten mit anderen Muttersprachen erschwert wird. Das Verbot von Buchstaben des kurdischen Alphabets schränkt Kurdinnen und Kurden zudem in ihrer Freiheit ein, ihren Kindern kurdische Namen zu geben. Kurdisch als Wahlpflichtfach an öffentlichen und privaten Schulen ist zwar möglich, wird in der Praxis aber oft nicht angeboten. Kurdische Ortsnamen sind im Südosten der Türkei seit 2009 wieder erlaubt, ebenso das Senden eines 24-Stunden-Programms in Kurmancî und Zazakî über den staatlichen TV-Sender TRT Kurdi. Seit Ende des Friedensprozesses 2015 und nach dem Putschversuch 2016 sind kurdische Medien jedoch vermehrt staatlichem Druck ausgesetzt und wurden teilweise mit Verboten belegt.<sup>41</sup>

Kurdische und pro-kurdische Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen werden insbesondere im Südosten in der Ausübung ihres Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt. Bemühungen und Forderungen zur Stärkung kurdischer Rechte werden von der türkischen Regierung häufig mit der Unterstützung von „PKK-Terroristen“ in Verbindung gebracht. Zwischen September 2016 und Juni 2018 kam es unter der Notstandsgesetzgebung infolge des gescheiterten Putschversuchs von Teilen des türkischen Militärs zu Entlassungen von Zehntausenden Staatsbediensteten, denen die türkische Regierung Verbindungen zur PKK vorwarf. Außerdem wurden seitdem Dutzende demokratisch gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abgesetzt und durch staatlich ernannte sog. „Treuhandler“ (kayyum) ersetzt.<sup>42</sup>

Nicht zuletzt erschwert der ungelöste Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der als Terrororganisation eingestuften PKK weiterhin die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in den kurdischen Gebieten.<sup>43</sup>

Obleich die kurdische Gemeinschaft eine der am stärksten diskriminierten in der Türkei ist, Kurdinnen und Kurden in Führungspositionen unterrepräsentiert sind und fürchten, dass das Preisgeben ihrer ethnischen Zugehörigkeit sich in bestimmten Lebenssituationen und -bereichen als Hindernis erweisen kann, geht das UK Home Office nicht davon aus, dass das Maß an Diskriminierung und Benachteiligung seitens des türkischen Staats und der Gesellschaft im Allgemeinen ein Verfolgungsrisiko darstellt.<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> U. S. Department of State: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Turkey (Türkiye), 22.04.2024, [https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267\\_TU%CC%88RKIYE-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf](https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_TU%CC%88RKIYE-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 68-69

<sup>41</sup> UK Home Office: Country policy and information note: Kurds, Turkey, October 2023 (accessible), 09.08.2024, <https://www.gov.uk/government/publications/turkey-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-kurds-turkey-october-2023-accessible>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>42</sup> U. S. Department of State: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Turkey (Türkiye), 22.04.2024, [https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267\\_TU%CC%88RKIYE-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf](https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_TU%CC%88RKIYE-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 69; Shaheen, Kareem: Turkey dismisses 4,400 public servants in latest post-coup attempt purge, in: The Guardian, 08.02.2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/feb/08/turkey-dismisses-4400-public-servants-erdogan-trump-phone-call>, abgerufen am 12.02.2026; Bourcier, Nicolas: Elected, deposed, arrested and released: The 'ludicrous' fate of a Kurdish mayor, in: Le Monde, 10.04.2023, [https://www.lemonde.fr/en/international/article/2023/04/10/elected-deposed-arrested-and-released-the-ludicrous-fate-of-a-kurdish-mayor\\_6022372\\_4.html](https://www.lemonde.fr/en/international/article/2023/04/10/elected-deposed-arrested-and-released-the-ludicrous-fate-of-a-kurdish-mayor_6022372_4.html), abgerufen am 12.02.2026; Turkish Minute: Turkey's top court annuls ban on damages for civil servants dismissed after 2016 failed coup, 08.10.2024, <https://turkishminute.com/2024/10/08/turkey-top-court-annul-ban-on-damages-for-civil-servants-dismissed-after-2016-failed-coup/>, abgerufen am 12.02.2026; UK Home Office: Country policy and information note: Kurds, Turkey, October 2023 (accessible), 09.08.2024, <https://www.gov.uk/government/publications/turkey-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-kurds-turkey-october-2023-accessible>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>43</sup> Bertelsmann Stiftung: BTI 2024 Country Report: Türkiye, 2024, [https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country\\_report\\_2024\\_TUR.pdf](https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country_report_2024_TUR.pdf), abgerufen am 12.02.2026, S. 19

<sup>44</sup> UK Home Office: Country policy and information note: Kurds, Turkey, October 2023 (accessible), 09.08.2024, <https://www.gov.uk/government/publications/turkey-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-kurds-turkey-october-2023-accessible>, abgerufen am 12.02.2026

Aktuell haben sich die Rahmenbedingungen des seit Jahrzehnten andauernden Konflikts zwischen dem türkischen Staat und der PKK erneut verändert. Im Mai 2025 folgte die PKK einem Aufruf ihres inhaftierten Gründers Abdullah Öcalan zur Beendigung des bewaffneten Kampfes und zur Niederlegung von Waffen. In der Folge zerstörten Kämpferinnen und Kämpfer im Juli 2025 in einer symbolischen Zeremonie im Nordirak ihre Waffen, ein Schritt, der von der türkischen Regierung als Teil des weiterführenden Friedensprozesses bewertet wurde.<sup>45</sup>

Zur Begleitung dieses Prozesses richtete das türkische Parlament im August 2025 eine überparteiliche Kommission ein, die den Friedensprozess institutionell unterstützt. Die Kommission soll den rechtlichen und politischen Rahmen für die Deeskalation des Konflikts erarbeiten, darunter Fragen der Demobilisierung, gesetzliche Regelungen und weitere Aspekte einer friedlichen Umsetzung.<sup>46</sup>

Darüber hinaus kündigte die PKK im Oktober 2025 an, ihre Kämpfer aus der Türkei in den Nordirak zurückzuziehen. Erste Mitglieder haben die Türkei bereits verlassen, während die Organisation zugleich konkrete politische und rechtliche Schritte forderte, um den Fortgang des Friedensprozesses abzusichern.<sup>47</sup>

Trotz dieser Schritte, bleibt der Konfliktverlauf komplex und der Ausgang offen, da zentrale Fragen wie die gesetzliche Behandlung ehemaliger Kämpferinnen und Kämpfer, politische Integration und rechtliche Garantien nach wie vor im Zentrum der parlamentarischen Beratungen stehen und bislang nicht abschließend geklärt sind.<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> Euronews: PKK militants in Iraq begin laying down arms as part of peace process with Turkey, 12.07.2025, <https://www.euronews.com/2025/07/11/pkk-militants-in-iraq-begin-laying-down-arms-as-part-of-peace-process-with-turkey>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>46</sup> Turkish Minute: Turkish Parliament to establish 51-member commission for peace efforts with PKK, 25.07.2025, <https://www.turkishminute.com/2025/07/25/turkish-parliament-to-establish-51-member-commission-for-peace-efforts-with-pkk/>, abgerufen am 12.02.2026; Euronews, Turkish committee begins work on PKK peace deal in step towards end of decades-long insurgency, 05.08.2025, <https://www.euronews.com/2025/08/05/turkish-committee-begins-work-on-pkk-peace-deal-in-step-towards-end-of-decades-long-insurg>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>47</sup> Reuters: Kurdish PKK militants announce withdrawal from Turkey as part of disarmament, 26.10.2025, <https://www.reuters.com/business/media-telecom/kurdish-pkk-militants-announce-withdrawal-turkey-part-disarmament-2025-10-26/>, abgerufen am 12.02.2026; Bianet English: PKK further withdraws forces from frontlines in Kurdistan region, 17.11.2025, <https://bianet.org/haber/pkk-further-withdraws-forces-from-frontlines-in-kurdistan-region-313602>, abgerufen am 12.02.2026

<sup>48</sup> Bianet: 9 bin PKK'linin "eve dönüşü" için yasa hazırlığı [Preparations for legislation on the "return home" of 9,000 PKK members], 08.11.2025, abgerufen am <https://bianet.org/haber/9-bin-pkk-linin-eve-donusu-icin-yasa-hazirligi-313343>, abgerufen am 12.02.2026; BirGün: Yılın ilk Milli Güvenlik Kurulu toplantısı yapıldı: 9 maddelik bildiri yayımlandı [The first National Security Council meeting of the year was held: a nine-point statement was issued], 28.01.2026, <https://www.birgun.net/haber/yilin-ilk-milli-guvenlik-kurulu-toplantisi-yapildi-9-maddelik-bildiri-yayimlandi-688069>, abgerufen am 12.02.2026

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

## ISSN

2943-7938

## Stand

02/2026

## Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)

<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)